

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg**  
**Kreisentwicklung und Klimaschutz**  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier  
[cornelia.strupp@trier-saarburg.de](mailto:cornelia.strupp@trier-saarburg.de)

Mein Zeichen:

d:\011\_ehrenna\_naturschutz\nabu\sn\230804 rov pv messenberg\230721 rov pv\_anlage welschbillig-möhn\_messenberg sn\_nabu\_bund\_pollichia.docx

21.07.2023

**Vereinfachtes ROV PV-Anlage für die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Messenberg“ in den Gemarkungen Möhn und Welschbillig / OG Welschbillig, Verbandsgemeinde Trier-Land, Landkreis Trier-Saarburg**

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU Region Trier im Namen und im Auftrag des NABU Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (NABU Aktenzeichen 16063/2023), des BUND-KG Trier Saarburg und der Pollichia

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Strupp,

vom Grundsatz her wird die Förderung der regenerativen Energien, hier die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen, von den Naturschutzverbänden befürwortet. Priorität muss die Ansiedlung solcher Anlagen auf Dächern von Wohn- und Gewerbebauten, großen Parkflächen oder gestörten Flächen/Konversionsflächen haben. Die erfolgte baurechtliche Teilprivilegierung im 200-Meter-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen soll den Ausbau von PV-FFA ebenfalls auf vorbelastete Flächen lenken. Damit folgt der Gesetzgeber dem raumordnerischen Prinzip der „Bündelung“ von Belastungswirkungen (s. § 2 Absatz 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz). Auch wenn die Verbände nicht zustimmen, falls diese Flächen per se als vorbelastet und damit für PV – Anlagen als geeignet angesehen werden, sollte die Bündelung als ein Prinzip der Raumordnung nicht aus dem Auge verloren gehen. Vor diesem Hintergrund

fordern wir die Raumplanungsbehörde auf, entsprechende übergeordnete Kriterien in die ROV-Entscheidung einfließen zu lassen.

Seitens der Regionalplanung sollte dafür gesorgt werden, dass sich die konkrete Planung zudem grundsätzlich an den zwischenzeitlich sich herausbildenden Fachstandards orientiert, welche z.B. im „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, der TH Bingen August 2021“ formuliert sind. Wir bitten die Kreisverwaltung, dies für die Planung festzuschreiben.

Der Geltungsbereich der konkret angefragten Anlage (PV-Park) umfasst mit ca. 63 ha eine sehr große Fläche auf einer bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eingebettet ist auf einer Teilfläche eine bereits bestehende kleinflächige Anlage.

Mit der Planung werden landwirtschaftlich hochwertige Flächen auf großer Fläche entzogen. Dies erfordert aus Sicht der Naturschutzverbände ein Zielabweichungsverfahren.

Naturschutz-bedeutsame Flächen bestehen im Umfeld in Gestalt der festgelegten Ausgleichs- und Ersatzfläche KOM-235007-0612 (krautreiche Extensivwiese, kompensiert Eingriff EIV-235007-0309 - Bebauung "Sondergebiet Photovoltaik" in Welschbillig-Möhn) und Biotopfläche BK-6105-0012-2007 (Streuobst und Magergrünlandbiotope bei Möhn und Träg). Diese sind in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung bei der Planung durch entsprechende Pufferflächen zu schützen bzw. zu berücksichtigen.

Die Planung betrifft eine Hochfläche, welche aufgrund ihres konkav exponierten Reliefs und ihrer Störfreiheit nach (unvollständiger) Erkenntnislage mindestens periodisch als Rastplatz von Zugvogelarten dient, darunter des streng geschützten Goldregenpfeifers-(Rast nö und sw von Welschbillig). Im Rahmen der Planung fordern wir fachlich qualifizierte Kartierungen, um die Beeinträchtigung eines u.U. bedeutsamen und dann nicht ersetzbaren tradierten Rast- und Schlafplatzes der Art auszuschließen. Sollte sich Flächen oder Teilflächen als solche, naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Flächen bestätigen, betrachten wir die Flächen als ungeeignet für die Anlage einer PV-Anlage, weil dem Artenschutz dieser und anderer europaweit stark gefährdeten Zugvogelarten eine besonders hoher Schutzrang zukommt und entsprechende Flächen nicht ersetzbar sind.

In der weiteren Planung sind die potenziell betroffenen Tiergruppen (v.a. Brut- und Rastvögel, Fledermäuse und andere Säuger) zu erfassen und im Rahmen der Planung zu bewerten.

In der RO-Prüfung ist abzuklären, inwieweit die Umnutzung hinsichtlich einer landwirtschaftliche Nutzung bzw. der Bodennutzung verträglich ist. Die Verbände fordern, dass der Bodenverbrauch bestmöglich minimiert wird, indem der PV-Park möglichst als Agri-PV konzipiert wird. Wenigstens ist Sorge zu tragen, dass ausreichende Flächen für extensive Nutzungen zum Schutz und zu Pflege von Boden, Natur und Landschaft bereitgestellt werden. Die Baum- und Strauchbestände im direkten Anschluss östlich sind zu erhalten und weiter zu entwickeln, auch als Abgrenzung zu der Planungsfläche (ausreichend breite festzulegende Randstreifen – minimal 5m. Entsprechend der Wildpfade und der Wegeführung (eventuell Wanderwege) ist eine Teilung der PV-Flächen zu überlegen und einzuplanen.

Grundsätzlich würde die (möglicherweise geplante) Zäunung einer solch großen Fläche der Biotopvernetzung für zahlreiche Wildtiere widersprechen. Sollte eine Zäunung unvermeidbar sein, müssen a) diese Risiken/Notwendigkeiten in einem entsprechenden Konzept belegt werden. Zugleich müssen b) mittels eines Maßnahmenkonzeptes die Zerschneidung von Wildwanderungen sowie die durch Zäune entstehenden (Zaunanflug-)Gefahren für großräumig aktive Arten (z.B. Uhu) vermieden werden. Dazu ist eine Teilung der Fläche zu prüfen. Im Falle einer Umzäunung sind Querungshilfen für Tiere zu berücksichtigen, die zu erkundende bzw. bekannte oder zu entwickelnde Wanderkorridore einzubinden haben. Ggf. ist bei der Umzäunung ein Mindestabstand zum Boden einzuhalten (15-20 cm) und ein Zaun einzusetzen, bei dem es zu keinen Verletzungen von wandernden / nahrungssuchenden Tieren kommen kann.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu erfassen, zu bewerten und durch örtliche Maßnahmen auszugleichen. Bei der Realisierung ist die Fläche ins Landschaftsbild zu integrieren, indem eine visuelle Einbindung in die Umgebung angestrebt wird, durch Randabschirmung mittels ausreichend hoch strukturierter Pflanzstreifen.

Bei der Fortführung der Planung und anschließenden Umsetzung ist eine fachökologische Baubegleitung (Monitoring) einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Jochen Lüttmann, Frank Huckert & Dr. Hans Reichert

für den NABU Region Trier i.V. des Landesverband RLP, den BUND und die Pollichia

Durchschriften:

- NABU Region Trier (Vorstand)
- BUND KG Trier, z.Hd. Frank Huckert
- Pollichia, z. Hd. Dr. Hans Reichert